



**GUNDA
EISNER**
Steuerberatung GmbH



WAS IST NEU?

2024

*News zum Steuer-,
Sozial- und Wirtschaftsrecht*



Liebe Klientinnen und Klienten!

Durch das Ende der kalten Progression werden wir 2024 weniger Einkommen- und Lohnsteuer zahlen. Über die Anhebung der Tarifgrenzen und die Erhöhung der Absetzbeträge wird nämlich vom Finanzminister weniger eingehoben als im Vorjahr. Ausgenommen ist lediglich die höchste Steuerstufe, die weiterhin ab einer Million Euro Einkommen gilt.

Jegliche Entlastung von Steuern und anderen Abgaben ist jetzt besonders willkommen. Die Prognosen für die heimische Inflation sind nämlich immer noch nicht gut, sie soll sich erst ab 2025 wieder normalisieren. Bis dahin ist mit einer deutlich höheren Inflation als in anderen Ländern zu rechnen. 2024 stehen aber wieder Wahlen zum Nationalrat ins Haus und da ist mit zahlreichen Ankündigungen, insbesondere zur Entlastung der Steuerbürger, zu rechnen.

Veränderungen stehen 2024 zunächst im österreichischen Gesellschaftsrecht und im steuerlichen Modell für Mitarbeiterbeteiligungen ins Haus, um Start-ups und KMUs zu stärken. Unter anderem wird eine neue Rechtsform vorgeschlagen, die Flexible Kapitalgesellschaft. Sie ist eine Hybridform zwischen GmbH und AG, das gesetzliche Mindeststammkapital beträgt nur € 10.000.

Unsere Broschüre zum Jahresbeginn 2024 informiert Sie über viele Änderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Wir stehen Ihnen gerne zur Seite, um für Ihre individuelle Situation Optimierungspotenzial aufzudecken. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wenn Sie Fragen zu einzelnen Artikeln haben oder detailliertere Informationen benötigen.

Für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich. Gerne sind wir auch 2024 wieder Ihr persönlicher Berater!

Gunda Eisner und das ganze Team



4 **Steuersenkung und Begünstigungen**

- 5 Progressionsabgeltung 2024
- 6 Maßnahmen zur Leistungsförderung
 - 6 Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
 - 7 Steuerfreie Überstundenzuschläge
- 7 Erhöhung Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages
- 8 Erhöhung von Familienleistungen
- 8 Homeoffice-Begünstigungen
- 9 Ausweitung der Spendenbegünstigung 2024

11 **Unternehmen**

- 12 Tarifsenkung Körperschaftsteuer
- 12 Start-up Förderungsgesetz
- 14 Flexible Kapitalgesellschaft
Senkung GmbH-Mindeststammkapital
- 15 Kleinunternehmerpauschalierung
- 15 Urlaubsverfall: Pflichten des Dienstgebers
- 16 Reiseleistungen: Margenbesteuerung auch beim Weiterverkauf
- 18 Erleichterung bei der Entnahme von Gebäuden seit 1.7.2023
- 18 KEST-Reporting neu 2025
- 20 KEST-Befreiungserklärung – ab 2025 digital
- 20 Amtsblatt der Wiener Zeitung durch „EVI“ ersetzt
- 21 ORF-Abgabe: 2024 auch für Unternehmen

23 **Mitarbeiter**

- 24 Änderungen bei der Altersteilzeit – Auslaufen des Blockmodells
- 26 SV-Werte 2024
- 26 Grenzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung 2024

27 **Profitieren vom Öko-Trend**

- 28 Photovoltaik
- 30 Elektrische Mobilität
- 33 CO₂-Abgabe und Klimabonus in Österreich 2024
- 33 Förderung von thermischen Sanierungen
- 34 Ende der Gasheizungen



Steuersenkung und Begünstigungen

Progressionsabgeltung 2024

Um die hohe Inflation abzumildern, werden seit 1.1.2023 die Progressionsstufen sowie bestimmte Absetzbeträge in Abhängigkeit von der Inflationsrate angehoben.

Seit 2023 wird der progressive Einkommensteuertarif an die Inflationsentwicklung angepasst. Dies ist insbesondere in Zeiten hoher Inflation wichtig, da ohne diese Anpassung allein durch die inflationsbedingte Lohnsteigerung der relative Steueranteil für jeden Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen ansteigen würde, ohne dass dieser erhöhten Steuerlast ein realer Anstieg der Kauf- und Wirtschaftskraft entgegensehe.

Somit werden seit 1.1.2023 die Progressionsstufen sowie bestimmte Absetzbeträge in Abhängigkeit von der Inflationsrate angehoben. Diese Anhebung erfolgt auf Basis des Progressionsberichtes, welcher für das Jahr 2023 – und damit als Maßstab für 2024 – eine Inflation von 9,9 % ausweist.

Zwei Drittel der Inflation werden durch die Indexierung abgegolten, das übrige Drittel wird durch Regierungsbeschluss verteilt.

2024 wirkt sich die Indexierung folgendermaßen aus:

Tarifestufen 2023 (€)	Anpassung in %	Tarifestufen 2024 (€)	Steuersatz 2024
bis 11.693	9,60	bis 12.816	0 %
über 11.693 – 19.134	8,80	über 12.816 bis 20.818	20 %
über 19.134 – 32.075	7,60	über 20.818 bis 34.513	30 %
über 32.075 – 62.080	7,30	über 34.513 bis 66.612	40 %
über 62.080 – 93.120	6,60	über 66.612 bis 99.266	48 %
über 93.120 – 1.000.000	6,60	über 99.266 bis 1.000.000	50 %
über 1.000.000	0,00	über 1.000.000	55 %

Die ehemalige Tarifstufe von 42 % wird (über einen Zwischenwert von 41 % in 2023) nun endgültig für **2024 nur mehr 40 %** betragen.

Die Steuerlast resultiert nicht nur aus der Anwendung obiger Tabelle, sondern auch aus der **Berücksichtigung der diversen Steuerabsetzbeträge** sowie aus den Möglichkeiten zur Erstattung der sogenannten „Negativsteuer“. Auch die diesbezüglichen Werte werden ab dem Jahr 2024 an die Inflation angepasst:

STEUERSENKUNG UND BEGÜNSTIGUNGEN

in €	2023	2024
Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag 1 Kind	520	555
Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag 2 Kinder	704	751
für jedes weitere Kind zusätzlich	232	248
Einkommensgrenze für Alleinverdienerabsetzbetrag	6.312	6.729
Unterhaltsabsetzbetrag für das erste Kind	31	34
Unterhaltsabsetzbetrag für das zweite Kind	47	51
Unterhaltsabsetzbetrag für das dritte und weitere Kinder	62	67
Verkehrsabsetzbetrag (VAB)	421	449
Verkehrsabsetzbetrag (erhöht)	726	774
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag Ebenfalls valorisiert werden die Grenzen für die Einschleifregelung für den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag.	684	730
Pensionistenabsetzbetrag (PAB)	868	954
Pensionistenabsetzbetrag (erhöht)	1.214	1.363
Partnereinkünfte für erhöhten PAB Die Einschleifungsbeträge für den Pensionistenabsetzbetrag werden – analog zum Verkehrsabsetzbetrag – ebenfalls valorisiert.	2.315	2.468
Maximale SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer	421	449
Maximale SV-Rückerstattung für AN inkl. Pendlerzuschlag	526	561
SV-Bonus (für Arbeitnehmer, wenn Zuschlag zum VAB)	684	730
SV-Rückerstattung für Pensionisten	579	618

Maßnahmen zur Leistungsförderung

Wegen der erhöhten Inflation wurden weitere Maßnahmen zur Milderung der allgemeinen Steuerlast getroffen, die auch als Leistungsanreize für die arbeitende Bevölkerung wirken sollen.

Schutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Die Grenze für steuerfreie Schutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen und für die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird **von monatlich € 360 auf € 400** angehoben.

Steuerfreie Überstundenzuschläge

Hier erfolgt eine **doppelte Ausweitung**. Zunächst wird die Anzahl der pro Monat maximal auszahlbaren Überstundenzuschläge von **10 auf befristet 18 Stunden erweitert**. Zusätzlich wird die bisher gültige Betragsgrenze von **€ 86 auf befristet € 200** pro Monat erhöht.

Die Erhöhung auf 18 Stunden bzw. auf € 200 pro Monat ist vorerst auf die Jahre 2024 und 2025 befristet. Ab 2026 soll dann wieder die alte Stundengrenze von 10 Stunden bzw. ein neuer Maximalbetrag von € 120 gelten – hier ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen.



Erhöhung Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages

Bisher stand bei Betrieben der jährliche Grundfreibetrag von einem Gewinn von € 30.000 im Ausmaß von 15 % ohne weitere Voraussetzungen zu.

Dieser Basisbetrag wird ab 2024 **auf € 33.000 erhöht** – somit erhöht sich der Steuerfreibetrag von € 4.500 auf € 4.950.

Erhöhung von Familienleistungen

2024 bringt insbesondere Familien mit Kindern weitere steuerliche Erleichterungen.



Ab 2024 können Arbeitgeber einen Betrag von € 2.000 steuerfrei als Zuschuss zur Kinderbetreuung zur Auszahlung bringen – bisher waren dies lediglich € 1.000. Dieser Zuschuss kann nun bis zum 14. Lebensjahr (bisher 10. Lebensjahr) des Kindes durch den Arbeitgeber gewährt werden.

Sollte ein Arbeitgeber eine betriebseigene elementare Bildungseinrichtung (= **Betriebskindergarten**) betreiben, ist die Benützung dieser Einrichtung für die Mitarbeiter **steuerfrei**. Dies gilt auch dann, wenn auch betriebsfremde Personen ihre Kinder in dieser Einrichtung betreuen lassen können.

Ob diese Zuschüsse allerdings auch sozialversicherungsfrei sein werden, bleibt noch abzuwarten.

Der **Kindermehrbetrag**, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, wird **von € 550 auf € 700 pro Kind erhöht**.

Homeoffice-Begünstigungen

Die bisher nur befristet bis Ende 2023 beschlossenen Begünstigungen für das Homeoffice – also das Homeoffice-Pauschale sowie die Absetzbarkeit von ergonomisch geeignetem Mobiliar – werden nunmehr **unbefristet gewährt**.

Ausweitung der Spendenbegünstigung 2024

Im Ministerrat wurden grundlegende Erweiterungen der Spendenabsetzbarkeit und Neuerungen zur Gemeinnützigkeit beschlossen.

Ab 1.1.2024 soll es für alle gemeinnützigen Rechtsträger die Möglichkeit geben, die steuerliche Spendenabsetzbarkeit zu erlangen. Die Spendenabsetzbarkeit soll **künftig auch bisher nicht spendenbegünstigte gemeinnützige Zwecke wie Bildung** (Elementarpädagogik, Schulbildung, Berufsaus- und -fortbildung sowie Erwachsenenbildung), **Sport, Tierschutz, Menschenrechte und Demokratieentwicklung** umfassen.

Weiters sollen auch alle **gemeinnützigen Kultureinrichtungen** die Spendenabsetzbarkeit beantragen können. Bislang ist die Spendenabsetzbarkeit für Kultureinrichtungen an den Erhalt von Bundes- oder Landesförderungen gekoppelt.

Im Bereich der Bildung sollen öffentliche Kindergärten und Schulen schon dem Gesetz nach spendenbegünstigt sein. Andere Bildungseinrichtungen können einen Antrag an das Finanzamt Österreich auf bescheidmäßige Anerkennung als begünstigte Einrichtung stellen.



Antrag bereits nach dem ersten Jahr

Die Spendenabsetzbarkeit kann in Zukunft bereits nach dem ersten Jahr der Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeiten beantragt werden. Die bisherige Mindestbestandsdauer zur Erlangung der Spendenabsetzbarkeit von 3 Jahren wird dadurch deutlich gekürzt.

STEUERSENKUNG UND BEGÜNSTIGUNGEN

Für kleine Organisationen mit Spendeneinnahmen von bis € 1 Mio. soll der Zugang zur Spendenbegünstigung wesentlich erleichtert werden. Künftig soll für kleine Organisationen eine **Bestätigung durch eine Steuerberatungskanzlei** pro Jahr ausreichen. Eine jährliche Wirtschaftsprüfung soll erst ab Spendeneinnahmen von jährlich über € 1 Mio. erforderlich sein.

Auch die **Umsatzgrenze** von über € 40.000, ab der eine Ausnahmegenehmigung der Finanzverwaltung für begünstigungsschädliche Tätigkeiten erforderlich ist, soll **auf über € 100.000 angehoben** werden. Zudem sollen Ausnahmegenehmigungen zukünftig auch rückwirkend erteilt werden können.



Bei Wegfall des begünstigten Zwecks oder bei Auflösung soll es zu einer Nachversteuerung von steuerfreien Einkünften für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren kommen, wenn für begünstigte Zwecke gewidmete Mittel nicht dafür verwendet werden.

Die Errichtung **gemeinnütziger Stiftungen** soll durch die Anhebung der steuerwirksamen Berücksichtigung von Vermögensstockzuwendungen von 10 % auf 20 % sowie durch deren Vortragsfähigkeit attraktiver gemacht werden. Außerdem soll bereits im ersten Jahr der Stiftungsgründung die gemeinnützige Verwendung des Stiftungskapitals ermöglicht werden.

Bislang dürfen in den ersten 3 Jahren nur die Erträge der Vermögensstockzuwendung für den Stiftungszweck verwendet werden. Die erforderliche Spendenbegünstigung für Stiftungen wird ebenso bereits nach einem einjährigen Wirken beantragt werden können. Aktuell ist dies für Stiftungen frühestens nach einem dreijährigen Wirken möglich.

Die genannten Änderungen sollen ab 1.1.2024 in Kraft treten.

Die Gesetzwerdung des Kapitels „Steuersenkung und Begünstigungen“ blieb zu Redaktionsschluss noch abzuwarten.

Unternehmen



© STOCK 4 YOU / ADOBE STOCK

Tarifsenkung Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz ist für das Jahr 2023 auf 24 % gesunken und beträgt ab dem Jahr 2024 23 %.

Für Privatstiftungen wurde die Regelung zur Vortragsfähigkeit und Verrechnung der Zwischensteuer an die neuen Steuersätze angepasst. Für abweichende Wirtschaftsjahre gilt eine Sondervorschrift, sodass es zu einer zeitlichen Abgrenzung der jeweiligen Einkommens-teile vor dem 1.1.2023 (besteuert mit 25 %) bzw. 1.1.2024 (besteuert mit 24 %) kommen muss.

Start-up Förderungsgesetz

Im Rahmen des Regierungsprogramms wurden bedeutende Veränderungen im österreichischen Gesellschaftsrecht und im Steuerrecht für Mitarbeiterbeteiligungen angekündigt, um Start-ups und KMU zu stärken.



Die größte Herausforderung für Start-ups und junge Unternehmen ist traditionell der Cashflow und die Liquidität. Vor diesem Hintergrund sind diese häufig nicht in der Lage, entsprechende Vergütungen für dringend benötigte, hochqualifizierte Arbeitnehmer zu leisten. Nahezu die Hälfte aller Start-ups wünscht sich eine Erweiterung der Möglichkeiten, die Mitarbeiter am Unternehmenserfolg teilhaben zu lassen. Eine Abgabe von Kapitalanteilen führt derzeit jedoch zur sofortigen Besteuerung des geldwerten Vorteils und dadurch zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf beim Arbeitnehmer.

Dabei tritt in der Praxis regelmäßig die „Dry Income“-Problematik auf: Im Hinblick auf die dem Arbeitnehmer gewährten Anteile, die die bestehende Steuerbefreiung übersteigen,

muss der Arbeitnehmer Steuer entrichten, obwohl er keinen in Geld bestehenden Zufluss erhält. Das hat ein Liquiditätsproblem zur Folge.

Unter bestimmten Voraussetzungen soll künftig (im Rahmen des Start-up-Förderungs-gesetzes) ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile gewährt werden. Die Besteuerung bei den Mitarbeitern erfolgt in weiterer Folge vereinfacht durch eine **steuerlich günstige Pauschalregelung**. Ferner wird eine flankierende Begünstigung im Bereich der Sozialversicherung sowie bei den Lohnnebenkosten verankert.

Eckpunkte der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Zunächst soll die Regelung zu Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen nur für die unentgeltliche (nicht jedoch verbilligte) Abgabe von Kapitalanteilen anwendbar sein.

Eine Besteuerung findet erst bei Eintreten folgender Umstände statt:

- » soweit der Arbeitnehmer die Anteile veräußert
- » bei Beendigung des Dienstverhältnisses (außer bei Unternehmenswert-Anteilen an einer flexiblen Kapitalgesellschaft, unter bestimmten Voraussetzungen)
- » wenn die Vinkulierung der Anteile aufgehoben wird
- » sobald der Arbeitnehmer mit mehr als 10 % am Kapital beteiligt ist
- » im Falle der Liquidation des Arbeitgebers oder des Todes des Arbeitnehmers
- » wenn Umstände eintreten, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen würden

Sofern Unternehmenswert-Anteile vorliegen, besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Möglichkeit des Arbeitgebers, die sofortige Besteuerung abzuwenden, wenn der Arbeitgeber dies am Lohnzettel erklärt und für die Entrichtung der Steuer haftet. In diesen Fällen erfolgt der Zufluss erst bei späterer Veräußerung der Anteile, Aufhebung der Vinkulierung, Tod oder Wegzug.

Voraussetzung ist, dass die **Anteile zumindest 5 Jahre gehalten wurden** und das **Dienstverhältnis zumindest 3 Jahre gedauert** hat. Die 5-Jahresfrist gilt nicht, wenn die Besteuerung aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt.

Die Besteuerung erfolgt sodann pauschal zu 75 % mit einem **festen Satz in Höhe von 27,5 %**, die restlichen 25 % werden mit dem regulären Tarif besteuert.

Im Ausmaß von 75 % gibt es auch eine **Befreiung von den Lohnnebenkosten** (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag). Hinsichtlich der restlichen 25% erfolgt eine reguläre Einhebung. Entsprechend der steuerrechtlichen Regelung werden zudem auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung begünstigende Bestimmungen vorgesehen.

Eine „Start-up-Mitarbeiterbeteiligung“ setzt u.a. voraus, dass es sich um ein **Unternehmen unter einer bestimmten Größe** handelt:

- » nicht mehr als 100 Arbeitnehmer
- » nicht mehr als € 40 Mio. Umsatz

» seit der Gründung sind nicht mehr als 10 Jahre vergangen

Die Regelung soll für Anteile gelten, die erstmals ab dem 1.1.2024 an Mitarbeiter abgegeben werden. Die Gesetzwerdung blieb zu Redaktionsschluss noch abzuwarten.

Flexible Kapitalgesellschaft Senkung GmbH-Mindeststammkapital

Das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG) sieht die Umsetzung von zwei zentralen Maßnahmen vor, die das österreichische Gesellschaftsrecht betreffen.



Primär wird eine neue Rechtsform vorgeschlagen, die Flexible Kapitalgesellschaft, wobei die englische Bezeichnung **Flexible Company** (kurz: FlexCo) ausdrücklich erlaubt sein soll. Die FlexKapG basiert auf dem GmbH-Gesetz, bietet jedoch zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, die bisher Aktiengesellschaften vorbehalten waren. Daher kann die FlexKapG als **Hybridform zwischen GmbH und AG** gesehen werden.

Ein wesentlicher Unterschied ist der Mindestbetrag für **Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter in Höhe von € 1 statt € 70** wie bei der GmbH. Zudem wird das gesetzliche **Mindeststammkapital von Gesellschaften mbH von € 35.000 auf € 10.000 gesenkt.**

Im Gegensatz zur derzeit schon möglichen gründungsprivilegierten GmbH entfällt damit auch nach zehn Jahren die Notwendigkeit weiterer Einzahlungen auf das Stammkapital.

Diese Senkung bewirkt auch die dauerhafte **Reduktion der Mindest-Körperschaftsteuer für Gesellschaften mbH auf € 500 pro Jahr.**

Beide Maßnahmen basieren auf internationalen Vorbildern und sollen den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiver machen sowie die Wettbewerbsfähigkeit steigern. Die Gesetzgebung blieb zu Redaktionsschluss noch abzuwarten.

Kleinunternehmerpauschalierung

Für Veranlagungen ab 2023 wurde die Umsatzgrenze für die einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung um € 5.000 erhöht.

Unternehmer, die unter die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer fallen, können im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihren Gewinn pauschal ermitteln. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45 % der Betriebseinnahmen, maximal € 18.900, bzw. bei einem Dienstleistungsbetrieb 20 %, höchstens € 8.400. Ermittelt wird der Gewinn aus den Betriebseinnahmen abzüglich der pauschal ermittelten Betriebsausgaben und der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Reise- und Fahrtkosten sowie das Arbeitsplatzpauschale und 50 % der Ausgaben für Massbeförderungsmittel als Betriebsausgaben abgezogen werden.

€ 40.000 Umsatzgrenze für die Pauschalierung

Bisher konnte die Pauschalierung angewendet werden, wenn die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer (Umsätze bis € 35.000) anwendbar ist. Für Veranlagungen ab 2023 wurde diese **Umsatzgrenze für die einkommensteuerliche Pauschalierung um € 5.000 erhöht**. Die einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung bleibt daher anwendbar, wenn die um die Umsatzsteuer bereinigten Umsätze den Betrag von € 40.000 nicht überschreiten.

Beispiel: A erzielt folgende Nettoumsätze: € 20.000 als Fitnesstrainer, € 19.000 aus Fahrradreparaturen und € 15.000 aus Wohnungsvermietungen. Das ergibt einen Nettogesamtumsatz von € 54.000. Da die einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht anwendbar ist, bleiben diese Umsätze außer Betracht. Die für die einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung relevanten Umsätze als Fitnesstrainer und aus der Fahrradreparatur betragen € 39.000. Damit ist die neue Umsatzgrenze von € 40.000 nicht überschritten und die einkommensteuerliche Pauschalierung ist anwendbar.

Urlaubsverfall: Pflichten des Dienstgebers

Der Dienstgeber hat streng darauf zu achten, dass er seine Dienstnehmer auffordert, die zustehenden Urlaube zu verbrauchen, und sie klar und rechtzeitig auf die drohende Verjährung ihrer Urlaube zum Ende des Übertragungszeitraums hinzuweisen.

Das österreichische Urlaubsgesetz sieht einen jährlichen Urlaubsanspruch von zumindest 30 Werktagen (entspricht idR 25 Arbeitstagen) vor. Dieser Urlaubsanspruch erlischt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Die Übertragung von nicht konsumierten Urlaubsansprüchen auf die folgenden Urlaubsjahre ist nur so lange möglich, wie sie nicht verjährt sind. Für den **tatsächlichen Verbrauch des Urlaubs stehen damit insgesamt 3 Jahre zur Verfügung**.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt dem Dienstnehmer für den nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren eine **Ersatzleistung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgelts**, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) und dem österreichischem Obersten Gerichtshof (OGH) trifft den Dienstgeber jedoch eine „**Urlaubssorgepflicht**“. Er muss den Dienstnehmer auffordern, seinen Urlaub zu verbrauchen oder ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass sein Urlaub, wenn er diesen nicht nimmt, am Ende des zulässigen Übertragungszeitraums verfallen wird. Der Dienstnehmer muss damit in die tatsächliche Lage versetzt werden, seinen bezahlten Jahresurlaub nehmen zu können.

Der Dienstgeber hat daher streng darauf zu achten, **dass er seine Dienstnehmer auffordert, die zustehenden Urlaube zu verbrauchen**, und sie klar und rechtzeitig auf die drohende Verjährung ihrer Urlaube zum Ende des Übertragungszeitraums hinzuweisen. Andernfalls verjähren die Urlaubsansprüche der Dienstnehmer nicht und der Dienstgeber hat bei allfälliger Beendigung des Dienstverhältnisses eine entsprechende Urlaubersatzleistung mit der Endabrechnung auszubehalten.

Reiseleistungen: Margenbesteuerung auch beim Weiterverkauf

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die Sonderregelung für Reiseleistungen auch dann anwendbar ist, wenn die Leistung des Unternehmers nur die Beherbergung umfasst, sofern sie von einem Dritten eingekauft wurde und im eigenen Namen weiterverkauft wird.

Reiseleistungen unterliegen der besonderen Margenbesteuerung. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist es für das Vorliegen einer Reiseleistung erforderlich, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält. Der EuGH hat nun aber entschieden, dass diese Sonderregelung auch dann anwendbar ist, wenn die Leistung des Unternehmers nur die Unterbringung (Beherbergung) umfasst, sofern diese von einem Dritten eingekauft wurde und im eigenen Namen weiterverkauft wird.



Bei der Margenbesteuerung berechnet sich die Umsatzsteuer nicht vom Nettoentgelt des Reiseveranstalters, sondern aus der **Differenz zwischen Verkaufspreis und den dafür bezogenen Reisevorleistungen**. Diese Besteuerungsart gilt für erbrachte Reiseleistungen an Private sowie an Unternehmer.

Klarstellung des EuGH

Damit hat der EuGH klargestellt, unter welchen Voraussetzungen zugekaufte Beherbergungsdienstleistungen unter die Sonderregelung für Reiseleistungen fallen. Mit dieser Sonderregelung sollen diverse Schwierigkeiten vermieden werden, die sich für die Unternehmer ergäben, wenn auf die Reiseleistungs-Umsätze die allgemeinen Regeln der Mehrwertsteuer-Richtlinie angewendet werden würden.

Die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über den Ort der Besteuerung, die Steuerbemessungsgrundlage und den Vorsteuerabzug würde aufgrund der Vielzahl und aufgrund der Lokalisierung der erbrachten Leistungen bei diesen Unternehmen zu praktischen Schwierigkeiten führen, die die Ausübung ihrer Tätigkeit behindern würden.

Zusätzlich fällt die **Bereitstellung einer Ferienunterkunft durch ein Reisebüro** unter die Sonderregelung, selbst wenn die Leistung nur die Unterbringung umfasst. Daraus folgt, dass die Leistung eines Steuerpflichtigen, die darin besteht, Beherbergungsdienstleistungen bei anderen zu kaufen und sie weiterzuverkaufen, auch dann unter die Margenbesteuerung fällt, wenn diese Dienstleistung nicht mit zusätzlichen Leistungen verbunden ist.

Erleichterung bei der Entnahme von Gebäuden seit 1.7.2023

Die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen kann aufgrund des Abgabenänderungsgesetzes (AbgÄG) 2023 zum Buchwert – und damit einkommensteuerneutral – erfolgen.

Nach bisheriger Rechtslage war bei der Überführung von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen vorgesehen, dass das Gebäude mit dem Teilwert (quasi der Verkehrswert) zu entnehmen war, was zu einer Realisierung und Versteuerung der stillen Reserven führte.

Im Rahmen des AbgÄG 2023 wurde beschlossen, dass neben der ohnehin vorgesehenen Buchwertentnahme von „nacktem“ Grund und Boden auch die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen zu Buchwerten erfolgt.

Damit unterbleibt die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven zum Entnahmezeitpunkt. Etwaige stille Reserven bleiben durch die Buchwertfortführung im Privatvermögen ohnehin bis zum Veräußerungsfall steuerhängig.

Zweck dieser Neuerung ist, dass die außerbetriebliche Nutzung (z.B. für Wohnzwecke) von leerstehenden Betriebsgebäuden ertragsteuerlich erleichtert und damit insbesondere die zunehmende Bodenversiegelung eingedämmt werden soll.

Zudem werden durch die genannten Änderungen Betriebsaufgaben aus steuerlicher Sicht deutlich einfacher.

KESt-Reporting neu 2025

Mit dem Abgabenänderungsgesetz wurde ein neues Steuerreporting eingeführt. Ziel dieser Neuregelung ist die detaillierte und einheitliche Darstellung der Kapitaleinkünfte auf einem inländischen Depot. Die erstmalige Ausstellung erfolgt mit 1.1.2025 – also für die Kapitaleinkünfte des Jahres 2024.

Bis zur Änderung gab es bislang drei Bescheinigungen, die von KESt-Abzugsverpflichteten erstellt werden mussten:

- » eine allgemeine Bescheinigung über die Höhe der Einkünfte und des Steuerbetrages
- » eine Verlustausgleichsbescheinigung über die Durchführung des Verlustausgleichs bei Depots
- » eine Verlustausgleichsbescheinigung über die Durchführung des Verlustausgleichs bei Kryptowährungen



Nun trifft vor allem inländische depotführende Stellen die Pflicht zur Erstellung des neuen Steuerreportings, da diese den automatischen Verlustausgleich durchführen müssen und auch ausländische Quellensteuer unmittelbar berücksichtigen dürfen. Allerdings gibt es im Gesetz keine Einschränkung der Verpflichtung auf depotführende Stellen. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass das Steuerreporting nur „auf Verlangen“ des Empfängers der Kapitalerträge zur Verfügung gestellt und nicht automatisiert eingereicht werden muss.

Was muss im Steuerreporting enthalten sein?

Das Gesetz enthält eine nicht taxative Aufzählung dessen, was im Steuerreporting enthalten sein muss. Dazu zählen etwa:

- » Die Höhe der positiven und negativen Einkünfte untergliedert nach laufenden Einkünften (Zinsen, Dividenden), Substanzerträgen bzw. Derivaten
- » Die Höhe der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge
- » Die Höhe der insgesamt im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigten Einkünfte
- » Die Höhe der für den Verlustausgleich im Rahmen der Veranlagung zu Verfügung stehenden Verluste
- » Die einbehaltene gutgeschriebene Kapitalertragsteuer
- » Die berücksichtigten ausländischen Quellensteuern
- » Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

Die Praxis wird zeigen, ob die Institute noch weitere Inhalte für erforderlich halten werden.

KESt-Befreiungserklärung – ab 2025 digital

Die Übermittlung der Befreiungserklärungen für den KESt-Abzug auf Bankkonten wird ab 2025 zwischen Banken und der Finanzverwaltung auf digitalem Weg erfolgen. Dies bedeutet eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Arbeitersparnis für alle Beteiligten.

Amtsblatt der Wiener Zeitung durch „EVI“ ersetzt

Mit dem WZEVI-Gesetz entfiel die Verpflichtung zur bezahlten Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und anderen Kundmachungen für Firmen in der Wiener Zeitung.

Das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und die Errichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) reformiert die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH. In Zukunft erscheint die Wiener Zeitung nicht mehr in physischer Form. Stattdessen wurde für die veröffentlichungspflichtigen Informationen eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes eingerichtet.

Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“)

Bisher war die Wiener Zeitung das amtliche Veröffentlichungsorgan der Republik Österreich und enthielt ein Amtsblatt („Amtsblatt zur Wiener Zeitung“), in dem unter anderem Stellen im öffentlichen Dienst ausgeschrieben und **Firmenbuchänderungen oder Jahresabschlüsse bekannt gemacht** wurden. Mit dem am 19.5.2023 veröffentlichten WZEVI-Gesetz entfällt die Verpflichtung zur bezahlten Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und anderen Kundmachungen für Firmen in der „Wiener Zeitung“, deren letzte Ausgabe am 30.6.2023 erschien. Seit 1.7.2023 werden die Pflichtveröffentlichungen stattdessen in einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“) verlautbart.

Eine bedeutende Änderung stellt die **kostenfreie Erfüllung der gesetzlich normierten Veröffentlichungspflichten** gemäß WZEVI-Gesetz dar. Für Unternehmen können aber Kosten entstehen, wenn die Wiener Zeitung GmbH zusätzliche Arbeit leisten muss (z.B. durch falsche Formatierungen). Für Nutzer ist der Zugriff und Abruf von Informationen über EVI vollständig kostenlos.

Ziel der Einführung der EVI ist die Sicherstellung von mehr Transparenz in der Republik. Auch die Gleichberechtigung unter den Bürgern wird gefördert, da jedem ein **barrierefreier Zugang zu Informationen** gewährt wird. Weiters stehen diese Informationen als Basis für

wichtige Entscheidungen oder Vorgänge leichter zur Verfügung, da sie digital abrufbar sind. Zusätzlich sind alte Veröffentlichungen (vor dem 1.7.2023) aus dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung in der EVI ersichtlich.

Bestehende Pflichten bleiben aufrecht

Die Veröffentlichungspflicht selbst ändert sich durch das WZEVI-Gesetz nicht. Die **zahlreich bestehenden Pflichten bleiben aufrecht**, worunter auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses von großen Aktiengesellschaften fällt. Auch Veröffentlichungen von Eintragungen im Firmenbuch oder sonstige vom Firmenbuchgericht vorzunehmende Veröffentlichungen, Ausschreibungen für Stellen für Mitglieder des Leitungsorgans sowie Einladungen zu Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften oder Informationen über neue Kollektivverträge müssen seit 1.7.2023 in der EVI veröffentlicht werden.

ORF-Abgabe: 2024 auch für Unternehmen

Ab dem 1.1.2024 sind neben Haushalten auch Unternehmen dazu verpflichtet, den neu geschaffenen ORF-Beitrag zu entrichten. Die Rahmenbedingungen dafür sind im ORF-Beitrags-Gesetz geregelt.



Unternehmer haben im betrieblichen Bereich pro Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, für die der Unternehmer nach dem Kommunalsteuergesetz (KommStG) im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten musste, ORF-Beiträge zu entrichten. Als Unternehmer gilt jede Person, die Unternehmer i.S.d. Kommunalsteuergesetzes ist. Also **jede Person, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt**. Für die Kommunalsteuer vorgesehene Befreiungen gelten auch für die ORF-Beiträge.

Der zu leistende Gesamtbeitrag ergibt sich nach der Anzahl an zu leistenden „ORF-Beiträgen“. Die Einheit „ORF-Beitrag“ ist nach dem ORF-Gesetz festzulegen und darf in den Jahren 2024 bis 2026 **maximal € 15,30 pro Monat** betragen.

Die Anzahl der zu leistenden ORF-Beiträge ist der Höhe nach gestaffelt, wobei sich die Staffelung nach der Summe der Arbeitslöhne gemäß KommStG, die im Vorjahr an Arbeitnehmer bezahlt wurde, bemisst.

Die Staffelung ist wie folgt:

- » bis zu einer kommunalsteuerlichen Bemessungsgrundlage iHv € 1,6 Mio: 1 ORF-Beitrag;
- » bis zu einer kommunalsteuerlichen Bemessungsgrundlage iHv € 3 Mio: 2 ORF-Beiträge;
- » bis zu einer kommunalsteuerlichen Bemessungsgrundlage iHv € 10 Mio: 7 ORF-Beiträge;
- » bis zu einer kommunalsteuerlichen Bemessungsgrundlage iHv € 50 Mio: 10 ORF-Beiträge;
- » bis zu einer kommunalsteuerlichen Bemessungsgrundlage iHv € 90 Mio: 20 ORF-Beiträge;
- » bis zu einer kommunalsteuerlichen Bemessungsgrundlage von über € 90 Mio: 50 ORF-Beiträge.

Maximal sind pro Monat (auch im Falle mehrerer Betriebsstätten) 100 ORF-Beiträge zu entrichten. Die in den Jahren 2024–2026 **höchstmögliche Belastung an ORF-Beiträgen für ein Unternehmen beträgt daher € 1.530 pro Monat.**

Der Beginn der Beitragspflicht (Anmeldung) und das Ende der Beitragspflicht (Abmeldung) sind an die ORF-Beitrags Service GmbH zu melden. Dabei müssen Firma, E-Mail-Adresse, Firmenbuchnummer (oder eine vergleichbare Kennzeichnung) und die Steuernummer des Unternehmers bekannt gegeben werden.

Die Festsetzung der ORF-Beiträge erfolgt **mittels Zahlungsaufforderung**. Die mit Zahlungsaufforderung festgesetzten Beiträge sind binnen 14 Tagen ab Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Bescheide über die Beitragsfestsetzung sind nur bei nicht fristgerechter Entrichtung des Beitrags und auf Wunsch des Beitragsschuldners vorgesehen.





Mitarbeiter

© BERNARDINO | ADOBE STOCK

Änderungen bei der Altersteilzeit – Auslaufen des Blockmodells

Je nach Beginn einer Blockzeitvariante der Altersteilzeit wird ab dem 1.1.2024 der Kostenersatz durch das AMS in Jahresstufen, abhängig vom Beginn der Altersteilzeit, reduziert werden und entfällt ab 1.1.2029 gänzlich.



Seit dem Jahr 2000 gibt es in Österreich die aus öffentlichen Mitteln geförderte Altersteilzeit (ATZ), die in zwei Grundmodellen (kontinuierlich oder geblockt) zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden kann und für die es seitens des AMS einen teilweisen Kostenersatz gibt.

Aktuell werden dem Arbeitgeber bei der kontinuierlichen Variante ca. 90 % der Zusatzkosten ersetzt, beim Blockmodell ca. 50 %, wobei zusätzlich zumindest während der zweiten Phase des Blockmodells („Freistellungsphase“) eine Ersatzarbeitskraft nachgewiesen werden muss. Ziel der ATZ ist es, ältere Beschäftigte durch eine Arbeitszeitreduktion (inkl. 50 % Lohnausgleich) länger im Erwerbsleben zu halten.

Auslaufen des Blockmodells

Für das langsame Ende des geförderten Blockmodells kommt es auf das Beginndatum der ATZ an. Für ab 1.1.2024 beginnende ATZ-Blockzeitvereinbarungen wird der **Kostenersatz von 50 % auf 42,5 % sinken**, wobei diese Reduktion nur dann zum Tragen kommt, wenn der diesbezügliche Antrag beim AMS nach dem 12.9.2023 eingelangt ist.

Ab 1.1.2025 (Anspruchsbeginn) werden für Blockzeitvereinbarungen nur mehr 35 % ersetzt; nach Jahresstufen von 27,5 % (ATZ-Beginn ab 1.1.2026), 20 % (ATZ-Beginn ab 1.1.2027) und 10 % (ATZ-Beginn ab 1.1.2028) **entfällt die Förderung ab 1.1.2029 zur Gänze.**

Sonstige Änderungen

Die sonstigen Änderungen bei der Altersteilzeit treten ab 1.1.2024 in Kraft und sollen auch auf bereits laufende Altersteilzeit-Fälle anzuwenden sein.

- » Bisher konnte durch entsprechende vertragliche Vereinbarung ein unterjähriger Durchrechnungszeitraum vereinbart werden, der im Extremfall sogar auf ein einjähriges Blockmodell hinauslaufen konnte. Diese Möglichkeit wurde nun eingeschränkt. Dafür wurde im kontinuierlichen Altersteilzeit-Modell eine neue, erweiterte Bandbreite mit mindestens 20 % und höchstens 80 % der vorherigen Normalarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 6 Monaten beschlossen.
- » Beim **Lohnausgleich** erfolgt eine sprachliche Anpassung an die in der Praxis gebräuchlichen Begriffe „Ober- und Unterwert“, die für die Ermittlung des gesetzlichen Mindestmaßes des Lohnausgleichs verwendet werden.
Der „Oberwert“ wird als Durchschnitt des „in den letzten zwölf vollen Kalendermonaten ... vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit ... gebührenden Entgelts“ definiert, was inhaltlich der aktuellen Gesetzeslage entspricht.
Der „Unterwert“ wird nunmehr – um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern – ebenfalls als 12-Monats-Durchschnitt definiert, wobei hier auf das Entgelt umzurechnen ist, „das im gleichen Zeitraum bei entsprechend verringerter Arbeitszeit gebührt hätte“ (nach Abzug der Überstundenentlohnung bzw. eines Überstundenpauschales).
Der – für das Altersteilzeitgeld des AMS basisbildende – „Lohnausgleich“ ist (mindestens) die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen Ober- und Unterwert.
- » Jährliche kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind entsprechend dem Tariflohnindex zu berücksichtigen. Sonstige Lohnerhöhungen aufgrund von Kollektivverträgen oder vergleichbaren kollektiven Rechtsvorschriften (Mindestlohntarife, Dienstordnungen) sind nach entsprechender Mitteilung zu berücksichtigen, sofern der Unterschied mehr als € 20 pro Monat beträgt.
- » Im neuen Gesetzestext wird explizit festgelegt, dass die Dienstnehmerbeiträge, die auf die Beitragsgrundlagengarantie entfallen, vom Dienstgeber zu tragen sind. Damit **entfällt die nach der bisherigen Fassung diesbezüglich bestehende Lohnnebenkostenpflicht.**

SV-Werte 2024

in €	Werte 2024	Werte 2023
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	518,44	500,91
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	777,66	751,37
Höchstbeitragsgrundlage täglich	202,00	195,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	6.060,00	5.850,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	12.120,00	11.700,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	7.070,00	6.825,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungszahl für 2024 von 1,035 valorisiert.

Grenzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung 2024

Ab 2024 beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag in Abhängigkeit vom jeweiligen Einkommen folgende Prozentsätze:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Dienstnehmerbeitrag
bis € 1.951	0 %
über € 1.951 bis € 2.128	1 %
über € 2.128 bis € 2.306	2 %
über € 2.306	3 %

Für Lehrlinge besteht in diesem Zusammenhang eine Sonderregelung – sofern das Lehrverhältnis ab dem 1.1.2016 begonnen hat, betragen die Beitragssätze ab dem 1.1.2024 wie folgt:

monatliche Beitragsgrundlage	ALV-Lehrlingsanteil
bis € 1.951	0,00 %
über € 1.951 bis € 2.128	1,00 %
über € 2.128	1,20 %



Profitieren vom Öko-Trend

© CONTRASTWERKSTATT | ADOBESTOCK

Photovoltaik

Errichtet eine Privatperson eine Photovoltaik-Anlage und speist den überschüssigen Strom ins Stromnetz ein, kann es zu diversen Steuerpflichten kommen.



Wird Strom aus der Photovoltaikanlage verkauft und in das öffentliche Netz eingespeist, stellt diese Tätigkeit eine gewerbliche Einkunftsquelle dar. Von diesen Einnahmen können die entsprechenden Ausgaben für die Anlage in jenem Umfang, in dem die Anlage der Einspeisung in das öffentliche Netz dient, als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen Gewinnfreibetrag (bei einem Überschusseinspeiser üblicherweise von bis zu € 4.950) geltend zu machen. Der saldierte Betrag unterliegt als Gewinn der Einkommensteuer.

Wenn neben nicht selbständigen Einkünften, wie etwa einem aufrechten Dienstverhältnis oder dem Bezug einer Pension, ein Gewinn erzielt wird, gilt ein **Veranlagungsfreibetrag von € 730 pro Jahr**. Wird dieser Betrag mit dem Gewinn aus dem Stromverkauf überschritten, besteht Erklärungsspflicht und es muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Der Gesetzgeber hat zur Förderung erneuerbarer Energien eine Steuerbefreiung geschaffen. Danach sind die **Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie steuerfrei**. Dies gilt für Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 35 kWp (früher 25 kWp), wobei allerdings die Netzanschlussleistung maximal 25 kWp betragen darf.

Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig

Sämtliche Entgelte, die das Energieversorgungsunternehmen für Stromlieferungen an den Anlageneigentümer bezahlt, sind umsatzsteuerpflichtig, da die Strom einspeisung eine unternehmerische Tätigkeit darstellt. Der **Vorsteuerabzug aus Vorleistungen** (etwa aus Ankauf der Anlage oder Betriebskosten) **steht im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung anteilig zu.**

Übersteigen die Entgelte eines Jahres den Betrag von netto € 35.000 jedoch nicht, fällt die Einspeisung unter die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer. In diesem Fall muss keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Allerdings besteht dann auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Es kann aber zur Regelbesteuerung optiert werden.

Unterliegt der Anlageneigentümer der Umsatzsteuerpflicht und besteht die Haupttätigkeit des Energieversorgers im Erwerb und der Weiterlieferung des Stroms, geht die Steuerschuld des Anlageneigentümers auf den Energieversorger als Leistungsempfänger über (Reverse Charge). Dieser muss dann die Umsatzsteuer für den Anlageneigentümer abführen.

Vorsicht: Die Rechnung muss dann ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden!

Wenn Sie planen, aus Ihrer Photovoltaik-Anlage überschüssigen Strom an einen Energieversorger zu verkaufen, beachten Sie, dass es zu allfälligen Steuerpflichten kommen kann. Bereits bei **fahrlässigem „Vergessen“ von Erklärungen** kann es zu finanzstrafrechtlichen Folgen kommen. Eine frühzeitige Beratung kann unliebsame Überraschungen verhindern.

Vorübergehende Umsatzsteuersenkung auf 0 % für Photovoltaikanlagen

Die Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen soll 2024 und 2025 de facto von der Umsatzsteuer befreit werden.

Die De Facto-Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen soll sowohl für die direkte **Lieferung** von Photovoltaik-Modulen an die Betreiber der Anlage, als auch für die **Installation** der Module gelten und bis Ende 2025 befristet sein. Sie soll für den Direktkauf und für die Miete einer Anlage gelten.

Voraussetzung dafür ist, dass

- » Lieferungen sowie Installationen nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen,
- » die Anlage eine Engpassleistung von 35 Kilowatt nicht überschreitet,
- » die Photovoltaikanlage auf ein Wohngebäude, ein öffentliches Gebäude oder ein Gebäude, das von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen genutzt wird, oder unmittelbar daneben montiert wird.

Die Gesetzgebung blieb zu Redaktionsschluss noch abzuwarten.

Elektrische Mobilität

Steuerliche Begünstigungen für die Elektromobilität sind eine direkte Folge der Diskussionen über die Auswirkungen des Klimawandels. Im Folgenden werden Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Kraftfahrzeuges mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (E-PKW/E-Kombi und Elektrofahräder) dargestellt.



Einkommensteuer

Für Investitionen seit 1.7.2020 kann bei E-KFZ alternativ zur linearen Abschreibung (= Absetzung für Abnutzung, AfA) eine **degressive AfA in der Höhe von 30 %** geltend gemacht werden.

Auch beim E-PKW/Kombi ist die Luxustangente zu beachten: angemessen sind tatsächliche Kosten bis zu € 40.000 (inkl. Umsatzsteuer sowie Kosten für Sonderausstattungen). Übersteigen die Anschaffungskosten bzw. die Leasingraten diese Grenze, sind Aufwendungen oder Ausgaben wie wertabhängige Betriebskosten (AfA, Servicekosten, Zinsen, Kaskoversicherung ...) im entsprechenden Ausmaß zu kürzen.

Treibstoffkosten sind i.d.R. in voller Höhe abzugsfähig, wonach Stromkosten bei Elektro-KFZ sinngemäß als nicht zu kürzende abzugsfähige Ausgaben zu sehen sind.

Umsatzsteuer

Anders als bei PKW mit Verbrennungsmotor ist bei der Anschaffung eines E-PKW/Kombi ein **Vorsteuerabzug nicht ausgeschlossen**.

Für den Vorsteuerabzug ist allerdings die **Luxusgrenze** zu beachten: Liegen die Anschaffungskosten über € 40.000 und unter € 80.000, kann der Vorsteuerabzug nur von € 40.000 in Anspruch genommen werden. Für E-PKW/Kombi mit Anschaffungskosten über € 80.000 (= doppelte Luxustangente) gibt es keinen Vorsteuerabzug mehr.

Auch aus umsatzsteuerlicher Sicht ist bei den Kosten der laufenden Nutzung zwischen zu kürzenden wertabhängigen (Reparaturkosten, Service, Versicherung ...) und wertunabhängigen Betriebskosten (Straßen- und Parkgebühren, Energiekosten ...) zu unterscheiden. Betriebsausgaben wie z.B. Strom als Treibstoff berechtigen demnach auch bei E-PKW/Kombi mit Anschaffungskosten von über € 80.000 zum **vollen Vorsteuerabzug**.

Vorsteuern von (elektrischen) Fahrrädern können ohne Besonderheiten voll geltend gemacht werden.

Überlassung an Dienstnehmer

Eine wesentliche Begünstigung besteht bei der Sachbezugsbewertung. Bei Privatnutzung des arbeitgebereigenen E-KFZ durch den Dienstnehmer ist ein **Sachbezugswert von Null** anzusetzen. Mit dem Sachbezugswert sind alle geldwerten Vorteile, die mit der Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ üblicherweise verbunden sind, abgegolten.

Wird ein emissionsfreies Fahrzeug (Elektroauto, Elektrokraftrad, Elektrofahrrad) unentgeltlich beim Arbeitgeber aufgeladen, ist dafür beim Arbeitnehmer kein Sachbezugswert anzusetzen. Dies gilt sowohl für arbeitgebereigene als auch für nicht arbeitgebereigene Fahrzeuge, die dem Arbeitnehmer selbst oder anderen Personen (z.B. Familienangehörigen) gehören. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für ein arbeitnehmereigenes/privates Elektrofahrzeug, handelt es sich nicht um einen Auslagenersatz und es liegt somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Der Ersatz von Kosten für das Aufladen des arbeitgebereigenen E-KFZ zu Hause (sowohl für den Ladestrom als auch für Kostentragung oder das Zurverfügungstellen einer Ladestation) ist seit 2023 unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt bzw. mit Null anzusetzen. Zu diesem Zweck sind bestimmte Nachweispflichten der Sachbezugswertverordnung einzuhalten. Für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung für ein arbeitgebereigenes Elektrofahrzeug ist bis zum Betrag von € 2.000 kein Sachbezug bzw. keine Einnahme anzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Ladeeinrichtung dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt oder bei eigener Anschaffung durch den Arbeitnehmer diesem die Kosten ganz oder teilweise ersetzt.

Übersteigen die Anschaffungskosten (inklusive allfälliger erforderlicher Zusatzinvestitionen, z.B. für Stromleitungen) den Betrag von € 2.000, ist nur der diesen Betrag übersteigende Teil als Sachbezug oder Einnahme zu erfassen.

Wird dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes E-KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, steht **kein Pendlerpauschale** zu; dies gilt allerdings nicht, wenn ein **arbeitgebereigenes Elektrofahrrad** zur Verfügung gestellt wird.

Fahrrad oder E-Bike zur Privatnutzung

Die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder E-Bikes zur Privatnutzung des Dienstnehmers führt im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge **nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug**. Sofern eine allfällige Nutzungsgebühr eine Einkommensverwendung darstellt, wirkt sich diese nicht auf die Höhe des sozialversicherungsrechtlich beitragspflichtigen Entgelts aus.

Das Finanzministerium hat zu Zweifelsfragen bezüglich der Überlassung von „Dienstfahrrädern“ eine umfangreiche Anfragebeantwortung veröffentlicht.



Private E-KFZ-Nutzung durch wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Stellt ein Unternehmen einem Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von über 25 % (= wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer) ein Elektroauto auch zur privaten Verwendung zur Verfügung, beträgt die Bemessungsgrundlage für den Sachbezugswert Null und muss auch keine umsatzsteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung vorgenommen werden.

Eine vergleichbare Regelung besteht für einen Einzelunternehmer derzeit nicht: Wird das E-KFZ vom Unternehmer auch privat genutzt, ist von den Gesamtkosten (AfA, Leasingraten, Wartungsarbeiten ...) ein Privatanteil auszuscheiden. Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung ist durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen.

NoVA (Normverbrauchsabgabe)

Reine Elektrofahrzeuge sind sowohl von der NoVA als auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen. Achtung – dies **gilt nicht für Hybridfahrzeuge**.

CO₂-Abgabe und Klimabonus in Österreich 2024

Wer die Voraussetzung für die Gewährung des Klimabonus – nämlich die Hauptwohnsitzmeldung von 183 Tagen im Kalenderjahr 2023 – erst innerhalb des Jahres 2023 erreicht hat, wird erst bei der nächsten Auszahlungswelle des Klimabonus 2023 im Frühjahr 2024 berücksichtigt werden.

Das betrifft neu zugezogene Personen oder Neugeborene. Diese Auszahlung wird voraussichtlich im Februar 2024 erfolgen. Wie üblich erhalten alle Personen, deren Bankverbindung der Finanzverwaltung bekannt ist, den Klimabonus als Überweisung; alle anderen mittels RSa-Brief in Form von Gutscheinen.

Im Jahr 2024 wird sodann der Klimabonus 2024 zwischen Finanz- und Klimaministerium neu ausverhandelt.

Grundlage dieser Verhandlungen sind einerseits die Mehreinnahmen aus der ansteigenden CO₂-Bepreisung, andererseits die Verteilung dieser Belastung zwischen Wirtschaftstreibenden und Konsumenten.

Da die CO₂-Steuer ab Januar 2024 auf € 45 pro Tonne CO₂ (von bisher € 32,50) angehoben wird, **könnte sich der Klimabonus im Jahr 2024 noch erhöhen**. Nach Expertenschätzungen würde das einen Anstieg auf bis zu € 260 für das Jahr 2024 bedeuten können.

Förderung von thermischen Sanierungen

Ein wesentlicher Beitrag zum Sparen von Energie und damit zur Reduktion von schädlichen CO₂-Emissionen ist die thermische Sanierung von Wohn- und Betriebsgebäuden.

Da mit solchen Maßnahmen umfangreiche Kosten verbunden sind, werden diese staatlicherseits auch entsprechend gefördert.

Nachdem es jedoch eine ausgesprochen detaillierte und umfangreiche Förderungsstruktur gibt, welche nicht nur nach der Art des Gebäudes (z.B. Einfamilien-, Zweifamilien- oder Mehrfamilienhaus), sondern auch nach der jeweiligen durchzuführenden Sanierungsmaßnahme unterscheidet (z.B. Fassadendämmung, Decken- oder Bodenplattenisolierung, Fenstertausch ...), ist eine vollständige Darstellung im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich.

Auf der **offiziellen Internetpräsenz der Republik Österreich** unter

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/energie_sparen/1/sanierungs Offensive.html

oder auf der **Homepage**

www.sanierungsbonus.at

können Sie sich **über die auf Ihre persönliche Situation zutreffenden Möglichkeiten und Unterstützungen informieren.**

Aus steuerlicher Sicht muss festgehalten werden, dass solche Maßnahmen unter Umständen auch durch das Öko-Sonderausgabenpauschale Berücksichtigung finden können.

Die Gesetzwerdung blieb zu Redaktionsschluss noch abzuwarten.

Ende der Gasheizungen

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) bringt das Ende für Gasheizungen.



Während das seit 2020 bestehende Ölkesseleinbauverbot auf zentrale Anlagen abzielt, soll nun die Unzulässigkeit des Einbaus in neuen Baulichkeiten auf sämtliche Anlagen ausgeweitet werden, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können – also etwa auch auf dezentrale Gasheizungen.

Mit einem umfassenden **Einbauverbot im Neubau** soll sichergestellt werden, dass keine weiteren potenziell mit fossilen Brennstoffen betriebenen Anlagen eingebaut werden.

Für bereits laufende Geschäftsfälle und Verfahren, die nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sind, sind **Übergangsbestimmungen** vorgesehen. Die Regelungen des Ölkesseleinbauverbotsgesetzes 2019 sollen zugleich in das neue EWG übergeleitet werden.

Für den Austausch und die Umstellung von bestehenden Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden können, soll durch ein aufgestocktes und **verbessertes Förderungsangebot** die Umstellung auf klimafreundliche Anlagen ermöglicht werden.

Von ordnungsrechtlichen Vorgaben wird abgesehen. Stattdessen sollen die Förderangebote im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes so attraktiviert werden, dass die teils veralteten Heizungen durch klimafreundliche Heizungen ausgetauscht werden.

Die Gesetzwerdung blieb zu Redaktionsschluss noch abzuwarten.



**GUNDA
EISNER**
Steuerberatung GmbH

Unsere langjährige Erfahrung setzen wir gezielt zu Ihrem Nutzen und Erfolg ein.

Dabei war es stets unsere Philosophie für sämtliche Anliegen, unabhängig von der Größe des Falles, in steuerlichen, betriebswirtschaftlichen, unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen sowie organisatorischen Fragen für Sie da zu sein.

Unsere Grundsätze sind Wegweiser zu Ihrem Erfolg.

Wir arbeiten mit Zahlen und Fakten: für Sie, für Unternehmer, für Mitarbeiter und deren Familien. Bei all unseren Tätigkeiten haben wir stets Ihren wirtschaftlichen Erfolg im Auge.



Unsere Leistungen

- Unternehmensgründung
- Buchhaltung
- Steuerberatung
- Personalverrechnung
- Jahresabschluss & Steuererklärungen
- Unternehmensberatung

Wir freuen uns darauf, Sie beraten zu dürfen!



**GUNDA
EISNER**
Steuerberatung GmbH

Unsere Broschüre fasst für Sie die wichtigsten Änderungen im Steuer, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht zusammen, die für 2024 bereits feststehen. Nach der Steuerreform 2022, deren Umsetzung bis 2024 reicht, gibt es einige Änderungen, auf die wir Sie aufmerksam machen möchten.

Aber auch abseits aktueller Änderungen gibt es Möglichkeiten, Steuern zu sparen oder staatliche Förderungen in Anspruch zu nehmen. Besonderes Augenmerk legen wir zu Beginn des Jahres 2024 deshalb auf die Möglichkeiten, von der Ökologisierung des Steuersystems zu profitieren. Das ist im betrieblichen Bereich möglich, aber auch im Privaten lässt sich da etwas machen. Wir geben Ihnen einen aktuellen Überblick dazu.

Wenn Sie Fragen zu einzelnen Artikeln haben oder detailliertere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung!



Gunda Eisner Steuerberatung GmbH

Dechant-Thaller-Straße 32/5

8430 Leibnitz, Österreich

+43 (0) 3452 823 43 - 0

office@gundaeisner-stb.at

www.gundaeisner-stb.at